

Allgemeine Vertragsbedingungen für Auftraggeber

1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Vertragsbedingungen regeln die Rahmenbedingungen für sämtliche zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber zu schließenden Verträge, deren Gegenstand die Erbringung von Werkleistungen durch den Auftragnehmer ist (nachfolgend „Einzelverträge“ genannt). Der Auftragnehmer ist frei darin, auch für andere Auftraggeber tätig zu sein.

2. Gegenstand der Einzelverträge

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass, soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, diese allgemeinen Vertragsbedingungen Bestandteil aller künftig zwischen den Vertragsparteien zu schließenden Einzelverträge (Aufträge) sind.

In den Einzelverträgen werden für die konkreten Aufträge detaillierte Regelungen getroffen:

- die Leistungsbeschreibung des Auftraggebers
- Ort und Zeitraum der Leistungserbringung (Fertigstellungstermine)
- die vom Auftraggeber zu erbringende Vergütung
- weitere projekt- oder auftragsbezogene Maßnahmen

Die Einzelverträge sind zeitnah, spätestens bis zum letzten Arbeitstag vor Auftragsbeginn unterschrieben wieder zurück zu senden. Nachträglich vom Auftraggeber eingefügte Änderungen oder Ergänzungen auf den vom Auftragnehmer schon unterschriebenen zugesendeten Einzelverträgen sind ungültig.

3. Auftragsabwicklung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die nach dem Einzelvertrag zu erbringenden Leistungen fachgerecht auszuführen. Er kann zur Ausführung der Werkleistung Nachunternehmer einsetzen.

Der Auftragnehmer führt die von ihm zu erbringenden Leistungen grundsätzlich in eigener Verantwortung, mit eigenen Arbeitsschutzmitteln, eigenem Handwerkszeug und soweit erforderlich mit eigenen Maschinen und Geräten durch. Der Auftragnehmer unterliegt, soweit dies nicht durch die Natur des Auftrages vorgegeben ist, bei der Erfüllung des Vertrages bzw. bei der Durchführung der von ihm übernommenen Tätigkeit hinsichtlich Zeiteinteilung und Gestaltung des Tätigkeitsablaufes keinerlei Weisungen des Auftraggebers. Auch wird der Auftragnehmer bzw. dessen Monteure nicht in die Arbeitsorganisation des Auftraggebers oder seines Vertragspartners eingegliedert.

Bei Aufträgen mit mehr als einem Monteur benennt der Auftragnehmer einen Obermonteur, der den Einsatz seines Personals eigenverantwortlich und selbständig leitet. Der Obermonteur muss hierzu mit entsprechenden Weisungsbefugnissen ausgestattet sein. Der Auftraggeber benennt ebenfalls einen Obermonteur, der die Funktion eines Ansprechpartners für den Obermonteur des Auftragnehmers hat.

Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbaren in den Einzelverträgen Termine, zu denen die Leistungen durch den Auftragnehmer zu erbringen sind. Gerät der Auftraggeber mit seinen Vorleistungen in Verzug und kann ein vereinbarter Termin hierdurch nicht eingehalten werden, so ist einvernehmlich ein neuer Termin festzulegen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, während der Montage einen Leistungsnachweis zu führen, der vom vor Ort befindlichen Vertreter des Kunden wöchentlich abzuzeichnen ist. Dieser Nachweis ist Grundlage für die Abrechnung. Wenn der Auftraggeber die Abzeichnung des Leistungsnachweises grundlos verweigert oder durch andere Umstände die Unterzeichnung mehr als 10 Tage nach dem Ende einer Arbeitswoche verhindert wird, kann der Auftragnehmer den nicht unterzeichneten Leistungsnachweis zur Abrechnung einreichen. Wird diesem Leistungsnachweis nicht innerhalb einer Woche widersprochen gilt die Leistung als abgenommen und anerkannt.

Reklamationen über Menge oder Qualität der erbrachten Leistung sind schriftlich auf dem Leistungsnachweis zu dokumentieren und von den Monteuren abzuzeichnen. Im Nachhinein, z. B. erst bei Rechnungseingang, vorgebrachte Kürzungen der abgerechneten Stunden oder des Stundensatzes können nicht anerkannt werden.

4. Gewährleistung / Haftung

Der Auftragnehmer gewährleistet die ordnungsgemäße Durchführung seiner Leistungen nach den zum Leistungszeitpunkt anerkannten Regeln der Technik. Im Rahmen der Gewährleistung sind Mängel der geschuldeten Leistungen vom Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen. Der Auftragnehmer erhält die Möglichkeit diese Mängel innerhalb einer ihm gesetzten Nachfrist durch Nachbesserung zu beseitigen. Im Falle dringender Gefahr ist der Auftraggeber berechtigt, einen Mangel selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen und vom Auftragnehmer die Kosten zu verlangen, wenn eine Mängelbeseitigung durch den Auftragnehmer trotz sofortiger Mängelanzeige nicht möglich war. Dasselbe gilt auch bei Verzug des Auftragnehmers bei seiner Nacherfüllungsverpflichtung. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

5. Vergütung und Zahlungsbedingungen

Höhe und Fälligkeit der Vergütung werden in den Einzelverträgen festgelegt. Der Auftragnehmer kann, wenn im Einzelvertrag nicht anders vereinbart, wöchentlich unter Vorlage des Leistungsnachweises eine Abschlagszahlung in Rechnung stellen. Soweit einzelvertraglich keine anderen Regelungen über die Fälligkeit getroffen wurden, leistet der Auftraggeber die Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang ohne Abzug. Der Auftraggeber akzeptiert die Übersendung der Rechnungen und der zugehörigen Nachweise per E-Mail. Wünscht der Auftraggeber eine Übersendung der Rechnungen per Post hat er den Auftragnehmer schriftlich darauf hinzuweisen.

6. Eingesetzte Monteure

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle gesetzlichen Bestimmungen zu beachten und nur solche Monteure einzusetzen, die über alle erforderlichen Genehmigungen und Bescheinigungen, z. B. Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen sowie die Bescheinigung A1 oder E101 verfügen.

Der Auftragnehmer sichert dem Auftraggeber zu, die Regelungen zum gesetzlich geltenden Mindestlohn und auch die allgemeinverbindlichen Mindestlöhne der verschiedenen Branchen (z. B. im Elektrohandwerk oder im Baubereich) in seinem Unternehmen einzuhalten.

Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die Einhaltung dieser Verpflichtungen und Garantien auf Verlangen durch Vorlage der entsprechenden Unterlagen nachweisen

7. Kündigung / Rücktritt / Aussetzung

Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, die jeweiligen Einzelverträge vorübergehend auszusetzen oder von Einzelverträgen bei Vorliegen eines sachlichen Grundes zurückzutreten oder diese zu kündigen. Ein sachlicher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Auftraggeber mit der Rechnungszahlung mehr als 10 Tage im Rückstand ist oder der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt wurde. Er ist dann berechtigt die eingesetzten Monteure von der Baustelle abziehen. In diesen Fällen hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachten Leistungen entsprechend den einzelvertraglich getroffenen Vereinbarungen zu vergüten.

Im Falle der Aussetzung verschieben sich die vereinbarten Lieferzeiten um die durch die Aussetzung verursachte Verzögerung. Die in einem solchen Fall zu ergreifenden Maßnahmen wird der Auftraggeber mit dem Auftragnehmer abstimmen.

8. Geheimhaltung / Abwerbung

Im Rahmen der Zusammenarbeit wird es erforderlich sein, dass der Auftraggeber vertrauliche Informationen und Kenntnisse preisgibt oder der Auftragnehmer beim Endkunden Einblick in vertrauliche Betriebsdetails gewinnt. Diese Informationen sind vom Auftragnehmer vertraulich zu behandeln sofern sie nicht allgemein bekannt sind.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, gegenüber den eingesetzten Monteuren und den entsendenden Firmen keine Abwerbung zu unternehmen. Er wird mit Ihnen weder eigene Nachunternehmerverträge abschließen noch wird er sie als Mitarbeiter in seinem Unternehmen beschäftigen. Sollten die Monteure oder die entsendenden Firmen von sich aus nach einer direkten Zusammenarbeit oder nach einer Einstellung fragen wird der Auftraggeber diese Anfragen ablehnen und den Auftragnehmer unverzüglich darüber informieren. Diese Vereinbarung ist bindend bis 12 Monate nach dem Ende des letzten Einzelvertrags. Für jede Zuwiderhandlung gegen diese Vereinbarung verpflichtet sich der Auftraggeber jeweils zur Zahlung einer selbstständigen Vertragsstrafe in Höhe von 25.000 € für jeden unternommenen Versuch, wobei die Annahme eines Fortsetzungszusammenhangs ausgeschlossen ist. Die Vertragsstrafe wird darüber hinaus für jede vollendete Zuwiderhandlung neu begründet.

9. Datenschutz

Beide Parteien verpflichten sich, die Regelungen der Datenschutzgesetze zu beachten. Beide Vertragspartner werden personenbezogene Daten des jeweils anderen Vertragspartners nur für vertraglich vereinbarte Zwecke verarbeiten oder nutzen. Sie werden diese Daten insbesondere gegen unbefugten Zugriff sichern und sie nur mit Zustimmung des anderen Vertragspartners an Dritte weitergeben.

Für das Zustandekommen der Einzelverträge wird es regelmäßig notwendig sein, dass der Auftragnehmer personenbezogene Daten des Auftraggebers oder der vom Auftraggeber benannten Ansprechpartner an seine Monteure oder Vertragspartner weitergibt. Mit der Übersendung der Daten an den Auftragnehmer erklärt der Auftraggeber sein Einverständnis zur Weitergabe dieser Daten zum Zwecke der Auftragsanbahnung und Bearbeitung

10. Sonstige Bestimmungen / Gerichtsstand

Die vorliegenden Vertragsbedingungen nebst der zugehörigen Einzelbestellungen stellen das gesamte Übereinkommen der Vertragsparteien dar. Stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag sowie für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit den Einzelverträgen ist Heilbronn.